

Einberufung der Urversammlung für die Wahl der Bürgergemeinden für die Verwaltungsperiode 2025-2028

Die Bürgergemeinde Turtmann bringt Ihnen zur Kenntnis, dass die Wahlen der Bürgergemeinden für die Verwaltungsperiode 2025-2028 gemäss folgendem Programm und Verfahren ablaufen:

Datum der Wahlen der Bürgergemeinden

1. Wahl des Burgerrats (nach Proporzsystem)

Die Wahl des Burgerrats findet am Sonntag, 13. Oktober 2024 statt.

2. Wahl des Präsidenten

Die Wahl des Präsidenten findet am Sonntag, 10. November 2024 statt.

Falls kein Kandidat das absolute Mehr erreicht, findet die Stichwahl (zweiter Wahlgang) am Sonntag, 24. November 2024 statt. Es können neue Kandidaturen hinterlegt werden.

Fehlen von hinterlegten Listen

Falls keine Liste für die Wahl des Präsidenten innert der gesetzlichen Frist hinterlegt wurde, können die Stimmbürger jede in den Burgerrat gewählte Person wählen.

Jeder Stimmbürger verfügt über eine Stimme. Gewählt ist die Person, die am meisten Stimmen erhalten hat (relatives Mehr).

Bei Fehlen einer hinterlegten Liste müssen die Stimmbürger für die Wahl den von der Bürgergemeinde im Wahlmaterial abgegebenen leeren amtlichen Wahlzettel verwenden, dies unter Ungültigkeitsfolge.

Hinterlegung einer einzigen Liste

Wurde eine einzige Liste für die Wahl des Präsidenten hinterlegt, ist der Kandidat dieser Liste ohne Urnengang bzw. in stiller Wahl gemäss dem Gesetz über die politischen Rechte (Art. 205 Abs. 1 KGPR) gewählt.

3. Wahl des Vizepräsidenten

Gleich wie die Wahl des Präsidenten.

Ausübung des Wahlrechts

1. Stimmabgabe an der Urne

Das Stimmbüro der Burgergemeinde Turtmann ist wie folgt geöffnet:

Urngang vom 13. Oktober 2024 Gemeindesaal Turtmann

**am Samstag, 12. Oktober 2024, von 18.30 – 19.30 Uhr
am Sonntag, 13. Oktober 2024, von 09.30 – 10.30 Uhr**

Urngang vom 10. November 2024 Gemeindesaal Turtmann

**am Samstag, 09. November 2024, von 18.30 – 19.30 Uhr
am Sonntag, 10. November 2024, von 09.30 – 10.30 Uhr**

2. Briefliche Stimmabgabe (Zustellung der Post)

Der Wähler, der sein Stimmrecht auf postalischem Weg ausüben will, muss den Übermittlungsumschlag gemäss massgebendem Posttarif frankieren – unter Ungültigkeitsfolge – und ihn einem Postbüro übergeben (Art. 14 Abs. 1 VbStA). Die Sendung muss bei der Burgerverwaltung spätestens am Freitag, der der Wahl vorausgeht, eintreffen (Art. 14 Abs. 2 VbStA).

Die Burgergemeinde hat die Annahme von nicht oder ungenügend frankierten Übermittlungsumschlägen, die ihr auf postalischem Weg zugegangen sind, zu verweigern (Art. 14 Abs. 3 VbStA).

3. Stimmabgabe durch Hinterlegung auf der Burgerkanzlei

Die Stimmberechtigten können ab Erhalt des Stimmmaterials während den Öffnungszeiten der **Burgerkanzlei in Turtmann** ihre Stimmabgabe hinterlegen (jeweils am Mittwoch von 09.00 – 11.00 Uhr und zusätzlich am Donnerstag, 10. Oktober 2024 von 17.00 – 19.00 Uhr und am Freitag, 11. Oktober 2024 von 15.00 – 17.00 Uhr).

Verschiedenes

Für sämtliche Fragen bezüglich der Burgerratswahlen (Modalitäten und Datum der Listenhinterlegung, Wählbarkeit usw.) verweisen wir Sie auf das kantonale Gesetz über die politischen Rechte vom 13. Mai 2004 (kGPR), die Verordnung über die briefliche Stimmabgabe vom 12. März 2008 (VbStA) sowie auf den Staatsratbeschluss vom 27. März 2024 betreffend die Wahl der Gemeindebehörden für die Legislaturperiode 2025-2028 (vgl. Amtsblatt vom 5. April 2024).